



Referenz/Aktenzeichen: 212-00005 (alt: 952-09-131); 212-00008 (alt: 952-10-017)

Bern, 11. April 2017

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg, Anne Christine d'Arcy, Christian Brunner, Matthias Finger

in Sachen: **Swissgrid AG**, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

(Verfügungsadressatin)

gegen **BKW Energie AG**, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25 (beteiligte Partei 1),
BKW Übertragungsnetz AG, c/o Swissgrid AG, Werkstrasse 12,
5080 Laufenburg (beteiligte Partei 2)

beide vertreten durch Dr. Jürg Borer und David Mamane, Schellenberg Wittmer
Rechtsanwälte, Löwenstrasse 19, Postfach 1876, 8021 Zürich

(Verfahrensbeteiligte)

betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen, Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen / Neuverfügung

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien	6
3	Übersicht und Verfahrensgegenstand	7
4	Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten	8
4.1	Betriebskosten	8
4.2	Anlagewerte	8
4.2.1	Basisjahrprinzip	8
4.2.2	Zulässigkeit der synthetischen Methode	9
4.2.2.1	Kapitalkosten allgemein	9
4.2.2.2	Grundstücke	9
4.2.3	Anwendung der synthetischen Bewertungsmethode	10
4.2.3.1	Allgemein	10
4.2.3.2	Grundstücke	10
4.2.4	Abschreibungen	15
4.2.4.1	Historische Werte	15
4.2.4.2	Synthetische Werte	16
4.2.5	Anrechenbare Anlagewerte	16
4.2.5.1	Anrechenbare Anlagewerte 2010	16
4.2.5.2	Anrechenbare Anlagewerte 2011	18
4.2.6	Kalkulatorische Zinskosten auf dem Anlagevermögen	20
4.2.6.1	Kalkulatorische Zinskosten für die Tarife 2010	20
4.2.6.2	Kalkulatorische Zinskosten für die Tarife 2011	20
4.2.7	Kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagevermögen	21
4.2.7.1	Kalkulatorische Abschreibungen: Tarife 2010	21
4.2.7.2	Kalkulatorische Abschreibungen: Tarife 2011	22
4.2.8	Anlaufkosten	22
4.2.9	Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen (NUV)	23
4.2.9.1	Allgemeines	23
4.2.9.2	Betriebsnotwendiges NUV 2010	23
4.2.9.3	Betriebsnotwendiges NUV 2011	23
4.3	Berücksichtigung der Deckungsdifferenzen	24
5	Gesamthaft neu anrechenbare Kapitalkosten	24
6	Verzinsung des Differenzbetrags	25
7	Gebühren für die vorliegende Neuverfügung	29
III	Entscheid	30
IV	Rechtsmittelbelehrung	32

I Sachverhalt

A.

- 1 Mit Verfügung vom 4. März 2010 legte die ElCom die anrechenbaren Netzkosten unter anderem für die BKW Übertragungsnetz AG fest. Mit Beschwerde vom 22. April 2010 forchten die Verfahrensbeteiligten die Verfügung der ElCom vom 4. März 2010 beim Bundesverwaltungsgericht an. Mit Urteil vom 20. Juni 2013 (A-2876/2010) hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Verfahrensbeteiligten teilweise gut und wies die Angelegenheit zur neuen Festsetzung der Kapitalkosten an die ElCom zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat und die Beschwerdeanträge nicht als gegenstandslos abschrieb (act. BKW/1).

B.

- 2 Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 eröffnete die ElCom das vorliegende Verfahren wieder, um die anrechenbaren Kosten der BKW Übertragungsnetz AG unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung neu festzulegen. Um eine vollständige und möglichst aktuelle Datenbasis für die Neuverfügung verwenden zu können, wurden die Verfahrensbeteiligten aufgefordert, einen neuen K-Bogen als Basis für die anrechenbaren Kapitalkosten einzureichen. Zusätzlich machte die ElCom verschiedene Vorgaben, die beim Ausfüllen des K-Bogens durch die Verfahrensbeteiligten zu beachten waren (act. BKW/2).
- 3 In ihrer Eingabe vom 31. Januar 2014 nahmen die Verfahrensbeteiligten Stellung zu den vom Fachsekretariat der ElCom gemachten Vorgaben bezüglich der Vervollständigung des K-Bogens. Zusammen mit ihrer Eingabe reichten die Verfahrensbeteiligten einen neuen K-Bogen ein (act. BKW/3).

C.

- 4 Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2014 (A-8624/2010) wurde die Beschwerde der Verfahrensbeteiligten gegen die Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (212-00008 [alt: 952-10-017]) teilweise gutgeheissen und zur Neufestsetzung der Kapitalkosten sowie des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens an die ElCom zurückgewiesen, soweit das Gericht die Beschwerdeanträge nicht als gegenstandslos abschrieb (act. BKW/8).

D.

- 5 Mit Schreiben vom 2. September 2014 zeigte das Fachsekretariat der ElCom den Verfahrensbeteiligten an, dass es beabsichtige, das Verfahren 212-00005 (alt: 952-09-131) aus Gründen der Prozessökonomie auf die Rückabwicklung des Verfahrens 212-00008 (952-10-017) auszuweiten. Zugleich machte es die Verfahrensbeteiligten auf Differenzen in ihrem K-Bogen zu den Vorgaben gemäss Schreiben vom 13. Dezember 2013 (act. BKW/2) aufmerksam. Das Fachsekretariat forderte die Verfahrensbeteiligten dazu auf, diese Differenzen zu bereinigen (act. BKW/4).
- 6 Die Verfahrensbeteiligten stellten mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 folgende Anträge (act. BKW/7):

« 1. Die anrechenbaren Kapitalkosten der BKW Übertragungsnetz AG für das Jahr 2010 seien im Sinne der Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 neu festzulegen und die synthetischen Werte des Anlagevermögens der BKW Übertragungsnetz AG seien mittels Hösple-Index zurückzuindexieren und vom so ermittelten synthetischen Wert des Anlagevermögens sei ein Abzug von 1.47 % zur Anwendung zu bringen. Die aus dieser Berechnung resultierenden Kapitalkosten (einschliesslich Verzinsung des Nettoumlaufvermögens, ohne Betriebskosten, ohne Anlaufkosten) für das Tarifjahr 2010 betragen CHF [...].

2. Die anrechenbaren Kapitalkosten der BKW Übertragungsnetz AG für das Jahr 2011 seien im Sinne der Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2014 neu festzulegen und die synthetischen Werte des Anlagevermögens der BKW Übertragungsnetz AG seien mittels Hösple-Index zurückzuindexieren und vom so ermittelten synthetischen Wert des Anlagevermögens sei ein Abzug von 1.47 % zur Anwendung zu bringen. Die aus dieser Berechnung resultierenden Kapitalkosten (einschliesslich Verzinsung des Nettoumlaufvermögens, ohne Betriebskosten) für das Tarifjahr 2011 betragen CHF [...].»

7 Die Verfahrensbeteiligten erklärten sich in ihrem Schreiben vom 21. Oktober 2014 mit der Zusammenlegung der Verfahren 212-00005 (alt: 952-09-131) und 212-00008 (alt: 952-10-017) einverstanden, sofern eine formelle Verfügung erlassen und die verfükten Werte in jeweils einzelnen anfechtbaren Dispositivziffern verfükt würden. Zudem nahmen die Verfahrensbeteiligten Stellung zu den vom Fachsekretariat aufgeführten Differenzen (act. BKW/7).

8 Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 verlangte das Fachsekretariat von den Verfahrensbeteiligten die Einreichung zusätzlicher Unterlagen zu den Grundstücken (act. BKW/9).

9 In ihrem Schreiben vom 30. Januar 2015 machten die Verfahrensbeteiligten weitere Ausführungen zu den Grundstücken und reichten verschiedene Belege ein (act. BKW/10).

10 Mit Schreiben vom 11. März 2015 reichten die Verfahrensbeteiligten weitere Unterlagen zu den Grundstücken nach (act. BKW/11).

E.

11 Am 15. Juni 2016 forderte das Fachsekretariat die Verfahrensbeteiligten auf, Fragen zu den Einheitswerten, zu Anlagen ohne Anlagennummern und betreffend die Geltendmachung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber der Verfügungsadressatin zu beantworten (act. BKW/12).

12 Mit Schreiben und E-Mail vom 27. Juni 2016 beantworteten die Verfahrensbeteiligten die vom Fachsekretariat gestellten Fragen und reichten korrigierte K-Bögen für die Tarifjahre 2010 und 2011 ein. Zudem teilten sie mit, dass sie gegenüber der Verfügungsadressatin auf die Geltendmachung von Geschäftsgeheimnissen verzichten (act. BKW/14 und 15).

F.

13 Mit Schreiben vom 17. November 2016 wurde der Verfügungsadressatin und der Verfahrensbeteiligten ein Verfügungsentwurf zur Stellungnahme zugestellt (act. 19 und 20).

14 Mit E-Mail vom 22. November 2016 an das Fachsekretariat hat die Verfahrensbeteiligte Fragen zu den Berechnungen im Verfügungsentwurf gestellt (act. 21). Diese wurden mit Schreiben der ECom vom 30. November 2016 beantwortet (act. 24).

- 15 Die Fristerstreckungsgesuche der Parteien vom 12. und 13. Dezember 2016 zur Einreichung einer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf wurden mit Schreiben des Fachsekretariats vom 14. Dezember 2016 genehmigt (act. 26 und 27).

G.

- 16 Die Verfahrensbeteiligte reichte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 27. Januar 2017 ein (act. 28). Die Stellungnahme der Verfügungsadressatin erfolgte mit Schreiben vom 30. Januar 2017 (act. 29). Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 wurden die Stellungnahmen den Parteien wechselseitig zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 30).
- 17 Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 reichte die Verfahrensbeteiligte eine unaufgeforderte Stellungnahme zum Schreiben der Verfügungsadressatin vom 30. Januar 2017 ein (act. 31). Eine sich aus der Stellungnahme der Verfügungsadressatin vom 30. Januar 2017 ergebende Frage konnte nach Rücksprache mit der Verfügungsadressatin geklärt werden (act. 33 und 34). Daraufhin reichte die Verfügungsadressatin eine Stellungnahme datiert vom 24. Februar 2017 zum Schreiben der Verfahrensbeteiligten vom 16. Februar 2017 ein (act. 35). Dabei weist sie insbesondere auch darauf hin, dass die Rz. 3–5 der Stellungnahme vom 30. Januar 2017 keine Beachtung finden müssen.
- 18 Auf Einzelheiten des Sachverhaltes sowie auf die erwähnten Eingaben und Schreiben ist im Übrigen, soweit notwendig, in den nachstehenden Erwägungen zurückzukommen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 19 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und StromVV) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes und zu den Systemdienstleistungen (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19, Art. 22 und Art. 26 StromVV).
- 20 Die vorliegende Verfügung setzt die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 (A-2876/2010) und vom 19. Juni 2014 (A-8624/2010) um. Die ElCom war zuständig, die ursprünglichen Verfügungen betreffend Kosten und Tarife 2010 und 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen zu erlassen. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ElCom auch zum Erlass der vorliegenden Verfügung gegeben.

2 Parteien

- 21 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 22 Im erstinstanzlichen Verfahren vor der ElCom sowie im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht waren die Verfügungsadressatin und die Verfahrensbeteiligten als Parteien beteiligt. Die ursprüngliche BKW Übertragungsnetz AG existiert heute jedoch nicht mehr. Mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom 15. Januar 2013 verlegte sie ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Verfügungsadressatin. Mit Eintrag ins Tagesregister vom 25. Juni 2013 änderte sie ihre Firma in BKW NE1 AG und spaltete einen Teil ihrer Aktiven in die gleichentags gegründete neue Gesellschaft BKW Übertragungsnetz AG ab. Passiven wurden dabei keine übernommen. Mit Tagesregistereintrag vom 28. Juni 2013 gingen die der BKW NE1 AG verbleibenden Aktiven und Passiven mittels Fusion auf die Verfügungsadressatin über, womit die ursprüngliche BKW Übertragungsnetz AG unterging (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2014 [A-8624/2010], E. 1.3.2; act. BKW/8). Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil vom 10. März 2014 fest, dass die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG keinen Parteiwechsel darstelle (A-2222/2012, E. 1.3.2). Die neue Gesellschaft BKW Übertragungsnetz AG kann daher das Verfahren weiterführen.
- 23 Sowohl die Verfügungsadressatin als auch die BKW Energie AG sowie die BKW Übertragungsnetz AG als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen BKW Übertragungsnetz AG waren in den erstinstanzlichen Verfahren vor der ElCom sowie in den Beschwerdeverfahren vor Bundesver-

waltungsgericht als Parteien beteiligt. Ihnen kommt daher auch im vorliegenden Verfahren, in welchem die rechtskräftigen Urteile vollzogen werden, Parteistellung zu.

3 Übersicht und Verfahrensgegenstand

- 24 Aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 (A-2876/2010) und vom 19. Juni 2014 (A-8624/2010) ergeben sich folgende Korrekturpunkte:
- Überprüfung der eingereichten synthetischen Werte (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 [A-2876/2010] E. 6.2.2.3, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2014 [A-8624/2010] E. 5.3.3).
 - In Bezug auf die synthetisch ermittelten Werte 2010 und 2011: Streichung des Abzugs von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV und Festlegung des individuellen Korrekturfaktors auf 1.47 Prozent unter Verwendung des Hösple-Index (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 [A-2876/2010] E. 6.3.3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2014 [A-8624/2010] E. 6.7).
 - Neuberechnung des Nettoumlaufvermögens (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2014 [A-8624/2010] E. 5.5).
- 25 Die ElCom hat die anrechenbaren Netzkosten der BKW Übertragungsnetz AG für die Tarifjahre 2010 und 2011 gemäss den obigen Vorgaben neu berechnet. Die ElCom stützt sich bei der Neuberechnung auf die von den Verfahrensbeteiligten mit E-Mail vom 27. Juni 2016 eingereichten Anlagespiegel der Jahre 2010 und 2011 (act. BKW/14). Dies sind die aktuellsten im vorliegenden Verfahren eingereichten Anlagespiegel.
- 26 Es ergeben sich dabei im Vergleich zu den Verfügungen der ElCom vom 4. März 2010 sowie vom 11. November 2010 nachfolgend erläuterte Änderungen. Da die Tabellen zum Teil sehr umfangreich sind, wurden sie für die bessere Lesbarkeit in der vorliegenden Verfügung um nicht notwendige Spalten reduziert. Die vollständigen Tabellen finden sich in den Anhängen. Die Tabellen sind fortlaufend nummeriert. In der Klammer wird jeweils auf die entsprechende Tabelle der ursprünglichen Verfügung verwiesen. Die eingereichten Werte in der Zeile «Neu» bilden jeweils die mit K-Bögen vom 27. Juni 2016 (act. BKW/14) eingereichten Werte ab.

4 Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten

4.1 Betriebskosten

- 27 Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich aus den Urteilen keine Änderung. Für das Tarifjahr 2011 wurden die Betriebskosten der BKW Übertragungsnetz AG nicht geprüft.

[...]

Tabelle 1 Betriebskosten 2010 (Tabelle 1 der Verfügung vom 4. März 2010)

4.2 Anlagewerte

4.2.1 Basisjahrprinzip

- 28 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes fanden jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Für die Tarife 2010 bedeutet dies, dass für alle Übertragungsnetzeigentümer die Anlagewerte per 31.12.2008 als Grundlage verwendet wurden. Grundlage für die Tarife 2011 waren die Anlagewerte per 31.12.2009. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte in verschiedenen Urteilen, dass die Berechnung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes gestützt auf das Basisjahr-Prinzip und nicht gestützt auf das Ist-Prinzip zu erfolgen habe (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Januar 2014, A-2518/2012, E. 4.2 m.w.H.). Die Kosten des Basisjahres ergeben sich primär aus den Ist-Kosten gemäss Jahresabschluss des Basisjahres und können ergänzt sein um bereits bekannte Veränderungen und Abweichungen für das zu kalkulierende Tarifjahr (Verfügung der ElCom vom 12. März 2012 (212-00017 [alt: 952-11-018], Rz. 164; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013, A-2876/2010, E. 5.1).
- 29 Das Fachsekretariat der ElCom forderte die Verfahrensbeteiligten auf, als Ausgangslage für die vorliegende Neuverfügung der anrechenbaren Kosten 2010 die Anlagenwerte per Ende des Geschäftsjahres 2008 (Basisjahrprinzip) ohne die primärseitigen Schaltfelder zu verwenden (act. BKW/2).
- 30 Die Verfahrensbeteiligten sind der Ansicht, dass für die Tarife des Jahres 2010 die Kapitalkosten des Jahres 2010, in welchem die primärseitigen Schaltfelder bereits Bestandteil des Übertragungsnetzes waren, massgebend sind. Sie hätten daher für die Zuordnung der Anlagen zum Übertragungsnetz den 31.12.2010 als Stichtag und für die Anlagenbewertung den Stichtag 31.12.2008 verwendet (act. BKW/3, Ziff. 1).
- 31 Die Schaltfelder vor den Transformatoren beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk werden seit dem 1. Januar 2010 zum Übertragungsnetz gezählt (Art. 2 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 32 Abs. 3 StromVV). Für die Tarife 2010 und 2011 sind diese Schaltfelder da-

her zum Übertragungsnetz zu rechnen. Das Vorgehen der Verfahrensbeteiligten, den 31.12.2010 bzw. den 31.12.2011 als Stichtag für die Zuordnung der Anlagen zum Übertragungsnetz und den 31.12.2008 bzw. den 31.12.2009 als massgebliches Datum für die Anlagenbewertung zu verwenden, ist daher korrekt.

4.2.2 Zulässigkeit der synthetischen Methode

4.2.2.1 Kapitalkosten allgemein

- 32 Die Kapitalkosten müssen grundsätzlich auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden (Art. 15 Abs. 3 StromVG). Die synthetische Bewertung ist nur eine Hilfsmethode (Ausnahmemethode), wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2).
- 33 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 20. Juni 2013 und vom 19. Juni 2014 festgehalten, dass die Verfahrensbeteiligten für die vor 1999 errichteten Anlagen zur Anwendung der synthetischen Methode berechtigt seien. Sie hätten das Fehlen sowohl der Unterlagen als auch der Aussagekraft des handelsrechtlichen Anlagespiegels glaubhaft dargelegt, weshalb sich die ElCom nicht alleine auf die Werte des betreffend Anschaffungs- und Herstellkosten unvollständigen handelsrechtlichen Anlagespiegels stützen dürfe. Die ursprünglich vorgenommene Reduktion sei daher nicht gerechtfertigt. Mittels synthetischer Methode werde immer der gesamte Anlagewert ermittelt und nicht bloss «Lücken» innerhalb einer Anlage geschlossen. Einzelne Kostenkomponenten würden demnach nicht getrennt bewertet (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 [A-2876/2010] E. 6.2.2.2 f., Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2014 [A-8624/2010] E. 5.4).
- 34 Die Kürzung der eingereichten synthetischen Anschaffungszeitwerte um [...] Franken in Spalte 17 (Korrektur individuell) der Tabelle «Anlagewerte» (Tabelle 2 der Verfügung der ElCom vom 4. März 2010) und die Kürzung des anrechenbaren Anlagevermögens um [...] Franken (individueller Anhang der Verfügung der ElCom vom 11. November 2010, Aufstellung Kapitalkosten) werden gemäss den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 (A-2876/2010) und vom 19. Juni 2014 (8624/2010) daher aufgehoben.

4.2.2.2 Grundstücke

- 35 Um Leitungen und Anlagen zu erstellen, mussten die Netzeigentümer auch die erforderlichen Grundstücke oder zumindest beschränkte dingliche Rechte daran erwerben. Diese Kosten bilden einen Teil der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der Anlagen (Teilurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. November 2013, A-2519/2012, E. 4.3). Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalkosten der Grundstücke beruht auf den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, d.h. dem Erwerbspreis anlässlich des Baus der Anlage und bleibt über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage konstant (Teilurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. November 2013, A-2519/2012, E. 4.4). Aufgrund der unbeschränkten Aufbewahrungspflicht für die Grundbuchbelege (Art. 37 Abs. 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011; GBV; SR 211.432.1) lassen sich die ursprünglichen Anschaffungskosten von Grundstücken regelmässig nachweisen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Januar 2014, A-2518/2012, E. 3.4). Grundstücke sind daher soweit möglich historisch und nur ausnahmsweise synthetisch zu bewerten.

- 36 Die Verfahrensbeteiligten machen bezüglich der Grundstücke geltend, die aus den Grundbuchbelegen ersichtlichen Grundstückskaufpreise seien nicht vollständig. In den Kaufverträgen nicht erfasst seien u.a. die Erschliessungskosten. Es handle sich dabei um Kosten, welche nicht separat aktiviert worden und für welche keine vollständigen Abrechnungen mehr vorhanden seien. Die bestehenden Lücken könnten nicht anhand anderer Quellen geschlossen werden. Sie bewerten daher die vor 1999 zugegangenen Grundstücke synthetisch (act. BKW/3, act. BKW/7, Beilagen 5 und 7 jeweils K-2 synthetisch).
- 37 Die Grundstücke mussten erschlossen werden. Aufgrund des Zugangsjahrs der Grundstücke kann nicht mehr festgestellt werden, ob die Grundstücke beim Kauf bereits erschlossen und die Erschliessungskosten damit Teil des ursprünglichen Erwerbspreises anlässlich des Baus der Anlage waren (vgl. auch Rz. 62). Daher ist nicht auszuschliessen, dass die aus dem Grundbuch ersichtlichen ursprünglichen Kaufpreise nicht den vollständigen Grundstückskosten entsprechen.
- 38 Bei einigen Grundstücken sind die Verfahrensbeteiligten nicht Eigentümerinnen, sondern besitzen lediglich Nutzungsrechte. Sie verfügen daher über keine historischen Unterlagen zu den Werten dieser Grundstücke (act. BKW/10, Beilagen 3 und 4, act. BKW/11).
- 39 Die Verfahrensbeteiligten dürfen die vor 1999 zugegangenen Grundstücke somit ausnahmsweise mit der synthetischen Methode bewerten.

4.2.3 Anwendung der synthetischen Bewertungsmethode

4.2.3.1 Allgemein

- 40 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird im Übertragungsnetz der Höspile-Index für die Rückindexierung der synthetischen Werte verwendet. Anstelle des Abzuges von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV werden im Übertragungsnetz gemäss Rechtsprechung maximal 1.47 Prozent von den synthetisch ermittelten Werten abgezogen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Januar 2014, A-2518/2012, E. 3.5).
- 41 In Anwendung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 (A-2876/2010, E. 6.3.3.2) und vom 19. Juni 2014 (A-8624/2010, E. 6.7) wurde der individuelle Korrekturfaktor gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV für die Verfahrensbeteiligten auf 1.47 Prozent festgesetzt. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist der Korrekturfaktor von 1.47 Prozent bei Verwendung des Höspile-Indexes zur Rückindexierung anzuwenden, solange die einzelnen Unternehmen nicht mittels repräsentativer Stichprobe nachweisen können, dass in ihrem Fall ein individueller (tieferer) Abzug zum Zug kommt (Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2014, A-8624/2010, E. 6.6; BGE 138 II 465, E. 7.7). Die Verfahrensbeteiligten machten im vorliegenden Verfahren keinen tieferen Korrekturfaktor geltend.

4.2.3.2 Grundstücke

- 42 Die Verfahrensbeteiligten bewerten alle vor 1999 zugegangenen Grundstücke synthetisch. In ihrem aktuellsten K-Bogen korrigieren sie die Grundstücke zwar wie alle anderen Anlagen um

1.47 Prozent, indexieren sie jedoch nicht mit dem Hörsple zurück (act. BKW/3, act. BKW/14, Beilagen jeweils K-2 synthetisch).

- 43 Das Bundesverwaltungsgericht äusserte sich in seinen Urteilen vom 20. Juni 2013 (A-2876/2010) und vom 19. Juni 2014 (A-8624/2010) nicht zur synthetischen Bewertung von Grundstücken. In Erwägung 7.5 seiner Urteile vom 15. und 20. Mai 2014 (A-2830/2010 und A-8638/2010) hielt das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich fest, dass die Branche für synthetisch zu bewertende Grundstücke einen Einheitswert von 100 Franken/m² erarbeitet habe und dass dieser Einheitswert von der ElCom anerkannt werde. In der Folge führte es aus, der Hörsple-Index eigne sich nicht für die Rückindexierung von synthetischen Grundstückswerten. Ebenso wenig geeignet sei ein Korrekturfaktor, welcher auf einem Anlagenvergleich beruhe. Sofern weder für die Rückindexierung noch für den Korrekturfaktor sachgerechte Alternativen vorhanden seien, könnte wie im Rahmen der Anlagebewertung auf eine Einheitsmethode abgestellt werden. In Erwägung 6.3.3 beschrieb das Bundesverwaltungsgericht mit Bezug auf die Grundstücke jedoch keine Bewertungsmethode, sondern verwies auf die von der Branche veranschlagten 100 Franken/m². Das Bundesverwaltungsgericht nannte zudem keine Gründe, die eine Indexierung bzw. eine Korrektur der synthetischen Grundstückswerte grundsätzlich ausschliessen würden. Im Gegenteil: Das Bundesverwaltungsgericht überliess es in den genannten Urteilen A-2830/2010 und A-8638/2010 der ElCom, die Fragen eines sachgerechten Indexes sowie die allfällige Anwendung eines Korrekturfaktors zu beantworten (E. 7.5). Würde das Bundesverwaltungsgericht davon ausgehen, dass eine Indexierung nicht angezeigt sei, so hätte es die ElCom nicht beauftragt, einen sachgerechten Index zu verwenden.
- 44 Die Indexierung von synthetischen Werten ist in Artikel 13 Absatz 4 StromVV vorgeschrieben (vgl. Rz. 40). Das Bundesverwaltungsgericht erachtete sowohl den PPI (Produzentenpreisindex) als auch den Hörsple-Index für die Indexierung von Grundstückswerten als nicht sachgerecht (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. und 20. Mai 2014 (A-2830/2010 und A-8638/2010, E. 7.5).
- 45 Zur Umsetzung der Erwägungen der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. und 20. Mai 2014 (A-2830/2010 und A-8638/2010) suchte die ElCom nach einem sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindex für die Entwicklung von Grundstückspreisen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt keine allgemeine Bodenpreisstatistik (act. BKW/16), woraus sich ein Index für Grundstückswerte entwickeln liesse. Weitere in Frage kommende schweizweite, offizielle Indices sind nicht ersichtlich. Es gibt somit für die Indexierung von Grundstücken keinen bereits bestehenden offiziell ausgewiesenen Preisindex.
- 46 Die ElCom ist bei den Grundstücken – im Gegensatz zu den in der Weisung 3/2010 der ElCom betreffend «Preisindizes zur Ermittlung der Anschaffungsneuwerte im Rahmen der synthetischen Netzbewertung nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV» erstellten Preisindizes für Anlagen – nicht in der Lage, selbst einen wie in Artikel 13 Absatz 4 StromVV geforderten offiziellen Preisindex zu berechnen, da sie bei den Grundstücken nicht auf (Sub-)Indices der offiziellen nationalen Preisstatistik (z.B. des BFS) zurückgreifen kann.
- 47 In der Folge nahm die ElCom einen Grundstücks-Preisvergleich vor, um zu untersuchen, ob die von der Verfahrensbeteiligten geforderten 100 Fr./m² angemessen sind. Hierfür zog sie aus den im erstinstanzlichen Verfahren 212-00017 (alt: 952-11-018) betreffend Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 eingereichten K-Bögen insgesamt 1202 historisch bewerteten Grundstücken der Übertragungsnetzeigentümer mittels einer einfachen Zufallsauswahl eine Stichprobe von 100 Grundstücken. Dazu wurden zuerst über alle Eigentümer sämtliche historisch bewerteten Grundstücke unverändert in der Reihenfolge erfasst, wie sie die Eigentümer

selbst angegeben haben. Um 100 Elemente aus der Grundgesamtheit von 1202 Elementen zu ziehen, wurde anschliessend jedes zwölfte Element gezogen, wobei mit der zufällig zwischen 1 und 12 gewählten Startzahl 9 begonnen wurde.

- 48 Zur Kontrolle, ob die Zufallsstichprobe eine repräsentative Auswahl der Grundgesamtheit ergab, wurden die Zugangsjahre der Grundstücke der Stichprobe mit den Zugangsjahren aller Grundstücke desjenigen ehemaligen Übertragungsnetzeigentümers verglichen, welcher mit Abstand am meisten historisch bewertete Grundstücke eingereicht hatte. Das Zugangsjahr wurde verwendet, weil dies das einzige zur Verfügung stehende Merkmal zur Kontrolle war. Der Vergleich der Stichprobe mit der Gesamtheit der historisch bewerteten Grundstücke des erwähnten ehemaligen Übertragungsnetzeigentümers in der folgenden Abbildung 1 zeigt eine nahezu identische Altersverteilung. Das durchschnittliche Inbetriebnahmejahr ist sowohl in der Grundgesamtheit als auch in der Stichprobe 1972. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Stichprobe für das Übertragungsnetz repräsentativ ist.



Abbildung 1: Vergleich der Altersverteilungen

- 49 Für diese Stichprobe hat die ElCom die betroffenen Eigentümer ersucht, die selektionierten Grundstücke mit folgenden Angaben zu ergänzen (act. BKW/17):

- Name des Grundbuchs
- Parzellen-Nummer
- Anzahl m²
- Art des Grundstücks gemäss Grundbuch

Zusammen mit den bereits vorhandenen historischen Anschaffungskosten konnte mit diesen Angaben der Kaufpreis pro Quadratmeter ermittelt werden.

- 50 Bei der Erhebung zeigte sich, dass es sich in der Realität nicht um 100 sondern lediglich 23 unterschiedliche Grundstücke handelte, da ein ehemaliger Übertragungsnetzeigentümer seine Grundstücke in sehr vielen kleinen Teilen angegeben hatte. Von diesen 23 Grundstücken betrafen 21 Unterwerke und 2 Leitungen. Da bei 3 Grundstücken von Unterwerken ein Teil der notwendigen Angaben nicht vorhanden waren, waren nur die Angaben von 20 Grundstücken verwendbar. Durch diese Reduktion ändert sich das durchschnittliche Inbetriebnahmejahr nur unwesentlich auf 1970.

51 Für die Grundstückskaufpreise zwischen 1950 und 1997 ergibt sich folgendes Bild:

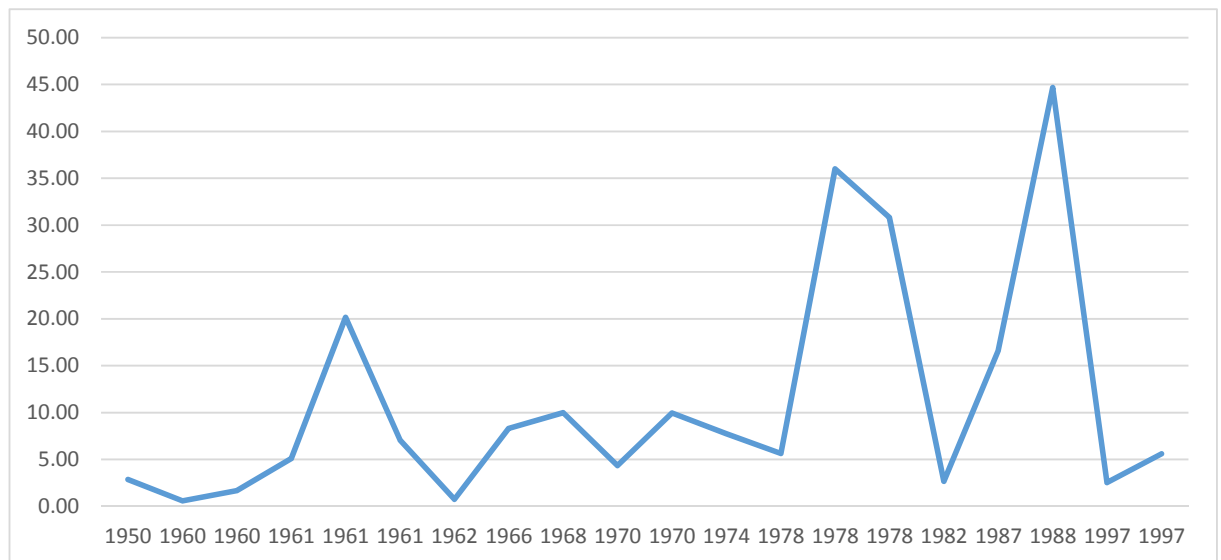


Abbildung 2: Historische Kaufpreise pro m²

- 52 Die Abbildung zeigt, dass die in der Stichprobe enthaltenen Grundstücke zwischen 0.6 und 44.7 Franken/m² kosteten, der Durchschnittspreis beträgt 11.2 Franken/m² (in der Abbildung nicht ausgewiesen). Wird die Betrachtung auf die Grundstücke von Unterwerken eingeschränkt, so bleiben die Minimal- und Maximalwerte gleich, der Durchschnittspreis erhöht sich geringfügig auf 11.9 Franken/m².
- 53 Der Einheitswert von 100 Franken/m² ist also rund achtmal höher als der in der Realität bezahlte Durchschnittspreis und rund doppelt so hoch wie der höchste Preis. Würde entsprechend dem Vorgehen der Verfahrensbeteiligten auf eine Rückindexierung und einen Korrekturfaktor verzichtet, so resultierte ein im Vergleich zu den historischen Grundstückswerten viel zu hoher Wert. Damit würde Artikel 13 Absatz 4 StromVV verletzt, wonach höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar ist.
- 54 Damit stand die ElCom vor dem Problem, dass es keinen offiziell ausgewiesenen Preisindex für Grundstücke gibt und dass sich mangels sachgerechter Subindices kein offiziell ausgewiesener Preisindex für die übertragungsnetzrelevanten Grundstücke berechnen lässt. Zudem stellte sie fest, dass die in der Realität im Durchschnitt bezahlten Preise weit unter dem Einheitswert von 100 Franken/m² liegen. Dieser Zustand widerspricht in jeder Hinsicht Artikel 13 Absatz 4 StromVV. Eine Korrektur ist daher zwingend notwendig.
- 55 Die Indexierung synthetisch bewerteter Anlagen (inkl. Grundstücke) stellt für sich alleine nicht sicher, dass deren Werte im Durchschnitt diejenigen einer vergleichbaren (historisch bewerteten) Anlage nicht übersteigen, wie dies Artikel 13 Absatz 4 StromVV vorschreibt. Dies namentlich dann, wenn wie im vorliegenden Fall der Ausgangswert von 100 Franken/m² nicht aufgrund von historisch tatsächlich bezahlten Grundstückswerten hergeleitet wurde.
- 56 Für die Anlagen verglich die ElCom daher die mit dem Hösple-Index rückindexierten Anlagewerte mit den tatsächlichen historischen Anschaffungs- und Herstellkosten derselben Anlagen. Für den Vergleich der synthetischen mit den historischen Werten verwendete die ElCom eine

Auswahl von 14 Leitungen gemäss Swissasset-Bericht. Der Vergleich ergab, dass die synthetisch mit dem Höspale-Index 2010 berechneten Werte 1.47 Prozent über den historischen Werten liegen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013, A-2876/2010, E. 6.3.3.2).

- 57 Bei den Anlagen hat sich daher gezeigt, dass zur Einhaltung von Artikel 13 Absatz 4 StromVV zwingend eine weitere Korrektur vorzunehmen ist. Dies gilt auch für die Grundstücke, deren mit dem Höspale rückindexierten Werte über den ursprünglichen Anschaffungswerten liegen (vgl. Abbildung 3).
- 58 Die nachfolgenden Überlegungen zeigen, dass dieser Korrekturfaktor auch bei den Grundstücken – analog zu den Anlagen – im Übertragungsnetz 1.47 Prozent beträgt.
- 59 Wird der Einheitswert von 100 Franken/m² mit dem Höspale-Index rückindexiert und davon der Korrekturfaktor von 1.47 Prozent abgezogen, so resultieren die Werte, welche in der folgenden Abbildung mit der orangen Linie dargestellt werden. Diese Linie liegt überall oberhalb der blauen Linie, welche die in der Stichprobe erhobenen historischen Anschaffungswerte repräsentiert. Im Durchschnitt liegt der mit dem Höspale-Index rückindexierte und mit 1.47 Prozent reduzierte Wert für alle Grundstücke (inkl. solche unter Leitungen) bei 49.8 Franken/m² und für alle Grundstücke von Unterwerken bei 46.1 Franken/m². Diese Werte sind rund viermal höher, als die aufgrund der historischen Anschaffungskosten hergeleiteten Werte in der Stichprobe (vgl. Rz. 52). Würde auf den Korrekturfaktor verzichtet, so würden die beiden Durchschnittswerte sowie die orange Linie 1.47 Prozent höher liegen (in Abbildung 3 aufgrund der geringen Verschiebung nicht ausgewiesen).

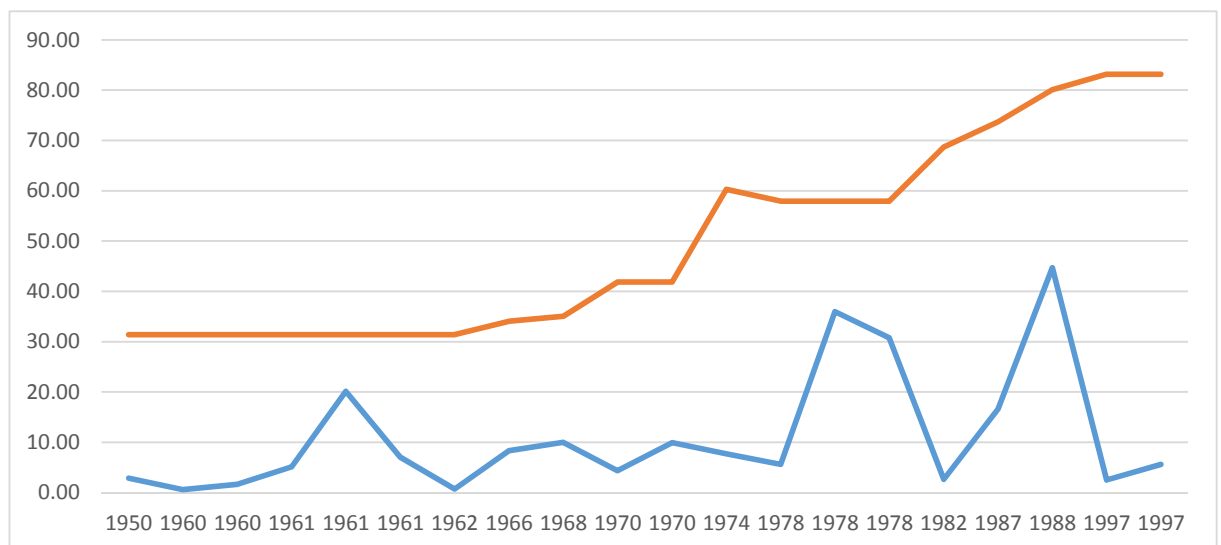


Abbildung 3: Grundstückspreise pro m² mit Höspale rückindexiert und um 1.47 % korrigiert

- 60 Insgesamt liegen die unter Verwendung des Höspale-Indexes mit einem Korrekturfaktor von 1.47 Prozent berechneten Werte weiterhin deutlich über den mit historischen Anschaffungskosten bewerteten Anlagen, aber näher beim gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV zu berechnenden ursprünglichen Anschaffungswert, als die nicht rückindexierten und nicht korrigierten Werte.

- 61 Die Höhe der rückindexierten Grundstückswerte zeigt, dass die 100 Franken/m² als Grundstückswert zu hoch angesetzt sind. Die Höhe dieses Wertes lässt sich nur rechtfertigen, wenn darin weitere Kosten wie die Erschliessungskosten enthalten sind. Die ElCom ging in ihrer Verfügung vom 28. März 2014 (212-00004 [alt: 952-08-005], 212-00005 [alt: 952-09-131], 212-00008 [alt: 952-10-017], 212-00017 [alt: 952-11-018], Rz. 32 ff.) davon aus, dass die Erschliessungskosten in den 100 Fr./m² enthalten sind.
- 62 Zur Berechnung eines sich ausschliesslich auf Grundstücke beziehenden Korrekturfaktors müssten die Kosten der Grundstücke inklusive allfällige Erschliessungskosten vorliegen. Die ElCom geht davon aus, dass es Grundstücke gibt, welche beim Erwerb durch die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer bereits erschlossen waren. Die Erschliessungskosten bildeten in diesen Fällen Teil der ursprünglichen Anschaffungskosten. Andere Grundstücke mussten nach dem Erwerb erschlossen werden, weshalb die Erschliessungskosten nicht Teil der historischen Anschaffungskosten bildeten. Die Aufarbeitung der Frage, ob die von der ElCom in der Stichprobe verwendeten Grundstückswerte Erschliessungskosten enthalten oder nicht, ist aufgrund des teilweise erheblichen Alters der Grundstücke unverhältnismässig, weshalb die ElCom dies nicht verlangte. Dies hat allerdings zur Folge, dass es nicht möglich ist, einen separaten Korrekturfaktor für die Grundstückswerte zu berechnen.
- 63 Die ElCom behandelt die synthetisch bewerteten Grundstücke bezüglich Indexierung und individuellem Korrekturfaktor daher gleich wie die übrigen Anlagen. Ein solches Vorgehen wählte sie bereits in der Verfügung vom 28. März 2014 (Verfügung der ElCom vom 15. April 2013, 952-08-005, Rz. 20; Verfügung der ElCom vom 28. März 2014, 212-00004 [alt: 952-08-005], 212-00005 [alt: 952-09-131], 212-00008 [alt: 952-10-017], 212-00017 [alt: 952-11-018], Rz. 32 ff.). Mangels einer besseren Lösung verwendet die ElCom weiterhin für die Grundstücke, wie für die anderen Anlagen des Übertragungsnetzes, den Hösple-Index als Preisindex und den Korrekturfaktor von 1.47 Prozent.
- 64 Die Verfahrensbeteiligten verweist in ihrer Stellungnahme vom 21. Oktober 2014 auf den Prüfbericht des Fachsekretariates der ElCom im Verfahren 211-00005 (alt: 957-09-379) betreffend das Verteilnetz der BKW Energie AG, um die Zulässigkeit der synthetischen Bewertung von Grundstücken zu begründen. In diesem Verfahren hatte die ElCom die synthetische Bewertung eines gemeinsam mit dem Übertragungsnetz genutzten Grundstücks zugelassen. Dieses Grundstück wurde ebenfalls mit dem Hösple rückindexiert und um 1.47 Prozent korrigiert (act. BKW/18, Ziff. 2.2.2 c und d). Dieses Vorgehen wurde von der BKW Energie AG akzeptiert (act. 7, Ziff. 8 ff.).
- 65 Hinzu kommt, dass die Verfahrensbeteiligten vorliegend selbst beantragen, die synthetischen Werte des Anlagevermögens der BKW Übertragungsnetz AG seien mittels Hösple-Index zurückzuindexieren (vgl. Rz. 6). Es ist daher nicht ersichtlich, warum die Grundstücke der BKW Übertragungsnetz AG nicht auch mit dem Hösple rückindexiert werden sollten.

4.2.4 Abschreibungen

4.2.4.1 Historische Werte

- 66 Bei historisch bewerteten Anlagen sind im ersten Jahr monatsscharfe Abschreibungen zulässig, soweit das exakte Zugangsdatum oder der Zugangsmonat bekannt ist. Ist nur das Zugangsjahr bekannt, ist das erste Jahr voll abzuschreiben (act. BKW/14, Wegleitung in den K-Bögen zum Thema Anlagenzugang).

- 67 Bezogen auf die im Erhebungsbogen angegebenen Zugangsdaten sind die von der Verfahrensbeteiligten vorgenommenen Abschreibungen korrekt.

4.2.4.2 Synthetische Werte

- 68 Die Verfahrensbeteiligten machen geltend, bei synthetisch bewerteten Anlagen sei keine monatsstarke Abschreibung möglich. Sie hätten daher im K-Bogen für alle synthetisch bewerteten Anlagen den 30. Juni des Zugangsjahres als fiktives Aktivierungsdatum eingesetzt. Hierdurch würden die Anlagen im Zugangsjahr für 6 Monate abgeschrieben. Dieses Vorgehen entspreche dem Vorgehen der ElCom im Verfahren 211-00005 betreffend das Verteilnetz der BKW Energie AG. Sie verweisen dazu auf den Prüfbericht vom 21. Mai 2014 (act. BKW/7; act. BKW/18, S. 6).
- 69 Im K-Bogen, der den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümern für die Deklaration ihrer Kosten zugestellt wurde, haben diese die Wahl, zwischen der monatsgenauen Abschreibung, sofern Zugangsmonat und Zugangsjahr bekannt sind oder der Abschreibung des vollen Jahres, sofern nur das Zugangsjahr bekannt ist (act. BKW/7, Beilagen 5 und 7 K-1 historisch und K-2 synthetisch jeweils Spalte 4 sowie Wegleitung).
- 70 Die ElCom hat das von den Verfahrensbeteiligten vorstehend beschriebene Vorgehen im Rahmen des Verfahrens 211-00005 betreffend das Verteilnetz der BKW Energie AG akzeptiert. Sie begründete dies damit, dass es auf die gesamte Lebensdauer einer Anlage gesehen keine Rolle spielt, ob im ersten und im letzten Jahr je 6 Monate abgeschrieben werden, oder ob die Anlage im ersten Jahr voll und somit um 6 Monate früher auf null abgeschrieben ist als im ersten Fall. Der einzige Unterschied besteht in den verzinslichen Restwerten. Werden nur 6 Monate abgeschrieben, ist der Restwert höher. Damit fallen die Zinsen für das erste Jahr höher aus als bei einer vollen Abschreibung.
- 71 Das vorliegende Verfahren betrifft das Übertragungsnetz. Im Übertragungsnetz rechtfertigt sich aufgrund des fixen Übertragungszeitpunkts jedoch ein vom Vorgehen im Verteilnetz abweichender Umgang mit der Abschreibung im Zugangsjahr. Die Anlagen sind nicht bis ans Ende ihre Abschreibedauer beim gleichen Eigentümer. Die vorstehende Überlegung bezüglich des Ausgleichs am Ende der Lebensdauer einer Anlage ist mit Bezug auf das Übertragungsnetz daher nicht richtig. Damit alle Übertragungsnetzeigentümer gleich behandelt werden, sind im Übertragungsnetz Anlagen, bei welchen nur das Zugangsjahr bekannt ist, im ersten Jahr voll abzuschreiben.

4.2.5 Anrechenbare Anlagewerte

4.2.5.1 Anrechenbare Anlagewerte 2010

- 72 Die Verfahrensbeteiligten haben für das Jahr 2010 Anlagerestwerte (inkl. Anlagen im Bau und Grundstücke) von insgesamt [...] Franken geltend gemacht (Tabelle 2, Spalte 2, Zeile «neu»).
- 73 In ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf beantragt die Verfahrensbeteiligte, es sei bezüglich der historischen Anlagewerte mit Zugangsjahr vor 2004 sowohl für das Tarifjahr 2010 als auch für das Tarifjahr 2011 der volle Zinssatz beim WACC – nämlich für 2010 einen WACC von 4.55% und für das Jahr 2011 einen WACC von 4.25% – anzuwenden. Zur Begründung führt sie aus, eine Verfügung des reduzierten Zinssatzes würde der eigenen Praxis der ElCom widersprechen, da die ElCom in ihrer Verfügung vom 6. März 2009 als auch in ihrer Neuverfü-

gung vom 15. April 2013 den Grundsatz anerkannt habe, dass die historischen Anlagen der Verfahrensbeteiligten mit dem vollen WACC zu verzinsen seien. Für die Verfahrensbeteiligte sei nicht nachvollziehbar, weshalb von diesem Vorgehen nun abgewichen werden soll. Für eine unterschiedliche Behandlung seien keine Gründe ersichtlich (act. 28).

- 74 Es ist richtig, dass die ElCom das Gesuch der Verfahrensbeteiligten vom 30. Januar 2009 um Verwendung des höheren Zinssatzes für Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, im Rahmen der Verfügung vom 6. März 2009 genehmigt hat. Im Rahmen der Verfügung betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (212-00005 [alt: 952-09-131]) wurde das Gesuch der Verfahrensbeteiligten betreffend Verwendung des nicht reduzierten WACC für Anlagen, welche vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb genommen wurden, in Dispositiv-Ziffer 10 abgewiesen. Im Beschwerdeverfahren hat die Verfahrensbeteiligten einen zuerst gestellten Antrag auf Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 10 wieder zurückgezogen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 [A-2876/2010], Sachverhalt/Bst. K). Die Dispositiv-Ziffer 10 und damit die Abweisung des Antrags um Verwendung des höheren Zinssatzes für Anlagen, welche vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb genommen wurden, ist damit rechtskräftig verfügt. Die historischen Restwerte der Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 1999 sind daher mit dem nicht reduzierten WACC zu verzinsen.
- 75 Die Verfahrensbeteiligten reichten historische Restwerte vor 2004 in der Höhe von [...] Franken ein. Diese wurden als historische Restwerte mit nicht reduziertem WACC deklariert. Da die historischen Restwerte nur Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 1999 beinhalten, ist die Verzinsung mit dem nicht reduzierten WACC entsprechend der Verfügung der ElCom vom 4. März 2010 korrekt. Die historischen Restwerte der Anlagen, die am 1. Januar 1999 oder später zugegangen sind, werden daher in Tabelle 2 in Spalte 7, Zeile «neu» ausgewiesen und mit 4,55% verzinst. Die Aufteilung der Tabelle in historische Restwerte «vor 2004» und «nach 2004» wurde aus Gründen der Einheitlichkeit auch vorliegend beibehalten.
- 76 Die von den Verfahrensbeteiligten eingereichten historischen Restwerte nach 2004 beliefen sich auf [...] (Tabelle 2 Spalte 11 Zeile «neu»).
- 77 Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Tabelle weist die ElCom darauf hin, dass es sich beim Wert in Spalte 16, Zeile «neu» der Tabelle 2 (eingereichte synth. Restwerte vor Abzug) einen von der Verfahrensbeteiligten nicht in dieser Form eingereichten Restwert handelt, da im einzureichenden K-Bogen keine Restwerte ohne Abzug auszuweisen waren. Um die Tabellen der ursprünglichen Verfügung beibehalten zu können, musste dieser Wert von der ElCom rückgerechnet werden. Der von den Verfahrensbeteiligten auf den Anschaffungsneuwerten vorgenommene Abzug von 1.47 Prozent musste rückgängig gemacht werden, um die nicht reduzierten Restwerte berechnen zu können. Auf Basis des Zugangsdatums der Anlage und des Referenzzeitpunkts für die Abschreibungen wurde die verbleibende Restlebensdauer der Anlage (in Prozent der kalk. Nutzungsdauer) bestimmt und mit dem Anschaffungsneuwert multipliziert. In Spalte 16 der Tabelle 2 Zeile «neu» wird das Total aller auf diese Weise berechneten synthetischen Restwerte ohne Abzug in der Höhe von [...] Franken gezeigt.
- 78 Die synthetischen Restwerte wurden in Spalte 17 um [...] Franken reduziert (Tabelle 2 Spalte 17 Zeile «neu»), weil die Restwerte im Rahmen einer synthetischen Bewertung mit einer Abschreibung auf das ganze Zugangsjahr und nicht auf Mitte Zugangsjahr (30. Juni) zu berechnen sind (vgl. vorstehend Rz. 68 ff.). Eine weitere Kürzung von [...] Franken wurde in Spalte 18 Zeile «neu» vorgenommen, weil die Verfahrensbeteiligten die Grundstücke nicht rückindexierten (vgl. vorstehend Rz. 42 ff.).

- 79 In Spalte 19 Zeile «neu» wird der aufgrund des Korrekturfaktors von 1.47 Prozent vorzunehmende Abzug von [...] Franken dargestellt. Es handelt sich nicht um eine Korrektur gegenüber dem K-Bogen der Verfahrensbeteiligten, da sie diesen Abzug im K-Bogen bereits auswiesen.
- 80 Die historischen Restwerte betragen neu insgesamt [...] Franken, die synthetischen Restwerte neu insgesamt [...] Franken (Tabelle 2 Spalten 15 und 20, Zeilen «neu»).
- 81 Für 2010 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagewerte (Tabelle 2 der Verfügung vom 4. März 2010):

[...]

Tabelle 2 Anrechenbare Anlagenwerte für die Tarife 2010 (Tabelle 2 der Verfügung vom 4. März 2010)

4.2.5.2 Anrechenbare Anlagewerte 2011

- 82 Die Verfahrensbeteiligten haben für das Jahr 2011 Anlagerestwerte (inkl. Anlagen im Bau und Grundstücke) von insgesamt [...] Franken geltend gemacht (Tabelle 3 Spalte 2 Zeile «neu»).
- 83 In ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf beantragt die Verfahrensbeteiligte, es sei bezüglich der historischen Anlagewerte mit Zugangsjahr vor 2004 sowohl für das Tarifjahr 2010 als auch für das Tarifjahr 2011 der volle Zinssatz beim WACC – nämlich für 2010 einen WACC von 4.55% und für das Jahr 2011 einen WACC von 4.25% – anzuwenden. Zur Begründung führt sie aus, eine Verfügung des reduzierten Zinssatzes würde der eigenen Praxis der ElCom widersprechen, da die ElCom in ihrer Verfügung vom 6. März 2009 als auch in ihrer Neuverfügung vom 15. April 2013 den Grundsatz anerkannt habe, dass die historischen Anlagen der Verfahrensbeteiligten mit dem vollen WACC zu verzinsen seien. Für die Verfahrensbeteiligte sei nicht nachvollziehbar, weshalb von diesem Vorgehen nun abgewichen werden soll. Für eine unterschiedliche Behandlung seien keine Gründe ersichtlich (act. 28).
- 84 Es ist richtig, dass die ElCom das Gesuch der Verfahrensbeteiligten vom 30. Januar 2009 um Verwendung des höheren Zinssatzes für historisch bewertete Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, im Rahmen der Verfügung vom 6. März 2009 genehmigt hat. Im Rahmen der Verfügung betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (212-00008 [alt: 952-10-017]) wurde das Gesuch der Verfahrensbeteiligten betreffend Verwendung des nicht reduzierten WACC für Anlagen, welche vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb genommen wurden, abgewiesen (vgl. Rz. 116). Im Beschwerdeverfahren hat die Verfahrensbeteiligte einen zuerst gestellten Antrag um Verwendung des höheren Zinssatzes wieder zurückgezogen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Urteil vom 19. Juni 2014 [A-8624/2010], Sachverhalt/Bst. L). Die Dispositiv-Ziffer 10

und damit die Abweisung des Antrags um Verwendung des höheren Zinssatzes für Anlagen, welche vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb genommen wurden, ist damit rechtskräftig verfügt. Die historischen Restwerte der Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 1999 sind daher mit dem nicht reduzierten WACC zu verzinsen.

- 85 Die Verfahrensbeteiligten reichten historische Restwerte vor 2004 in der Höhe von [...] Franken ein. Diese wurden als historische Restwerte mit nicht reduziertem WACC deklariert. Da die historischen Restwerte nur Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 1999 beinhalten, ist die Verzinsung mit dem nicht reduzierten WACC entsprechend der Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 korrekt. Die historischen Restwerte der Anlagen, die am 1. Januar 1999 oder später zugegangen sind, werden daher in Tabelle 3 in Spalte 7, Zeile «neu» ausgewiesen und mit 4,25% verzinst. Die Aufteilung der Tabelle in historische Restwerte «vor 2004» und «nach 2004» wurde aus Gründen der Einheitlichkeit auch vorliegend beibehalten.
- 86 Die von den Verfahrensbeteiligten eingereichten historischen Restwerte nach 2004 beliefen sich auf [...] (Tabelle 3 Spalte 11 Zeile «neu»).
- 87 Beim Wert in Spalte 16 der Tabelle 3 handelt es sich wiederum um einen von den Verfahrensbeteiligten nicht in dieser Form eingereichten Restwert, da im einzureichenden K-Bogen keine Restwerte ohne Abzug auszuweisen waren (vgl. ausführlich dazu Rz. 77). In Spalte 16 der Tabelle 3 wird das Total der rückgerechneten synthetischen Restwerte ohne Abzug in der Höhe von [...] Franken gezeigt.
- 88 Die synthetischen Restwerte wurden in Spalte 17 um [...] Franken reduziert (Tabelle 3 Spalte 17 Zeile «neu»), weil die Restwerte mit einer Abschreibung auf das ganze Zugangsjahr zu berechnen sind und nicht auf Mitte Zugangsjahr (30. Juni) (vgl. vorstehend Rz. 68 ff.). Eine weitere Kürzung von [...] Franken wurde in Spalte 18 vorgenommen, weil die Verfahrensbeteiligten die Grundstücke nicht rückindexierten (vgl. vorstehend Rz. 42 ff.).
- 89 In Spalte 19 wird der aufgrund des Korrekturfaktors von 1.47 Prozent vorzunehmende Abzug von [...] Franken dargestellt. Es handelt sich nicht um eine Korrektur gegenüber dem K-Bogen, welchen die Verfahrensbeteiligten einreichten, da sie diesen Abzug im K-Bogen bereits auswiesen.
- 90 Die historischen Restwerte betragen neu insgesamt [...] Franken, die synthetischen Restwerte neu insgesamt [...] Franken (Tabelle 3 Spalten 15 und 20 Zeile «neu»).
- 91 Für 2011 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagewerte (Tabelle 3 der Verfügung vom 11. November 2010):

[...]

Tabelle 3 Anrechenbare Anlagenwerte für die Tarife 2011 (Tabelle 3 der Verfügung vom 11. November 2010)

4.2.6 Kalkulatorische Zinskosten auf dem Anlagevermögen

4.2.6.1 Kalkulatorische Zinskosten für die Tarife 2010

- 92 Die Verfahrensbeteiligten haben für 2010 neu Zinskosten von insgesamt [...] Franken geltend gemacht. Dieser Wert verändert sich aufgrund der im Gegensatz zur ursprünglichen Verfügung jetzt anerkannten synthetisch bewerteten Anlagen, aufgrund der oben erwähnten Korrektur der Grundstückswerte (vgl. Rz. 63 f.) sowie aufgrund der Korrektur der Abschreibungen im Zugangsjahr (vgl. Rz. 66 ff.).
- 93 Der anwendbare WACC für 2010 beträgt 4.55 Prozent beziehungsweise reduziert 3.55 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV und Weisung 3/2009 der ElCom.
- 94 Die Zinsen betragen für historische Anlagen (älteste Anlagen ab 1. Januar 1999) vor 2004 mit nicht reduziertem Zinssatz [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 4 Spalte 4, Zeile «neu»), auf den synthetischen Restwerten [...] Franken (vgl. Tabelle 4 Spalte 6, Zeile «neu») und für historische Anlagen nach 2004 [...] Franken (vgl. Tabelle 4 Spalte 8, Zeile «neu»). Insgesamt werden der BKW Übertragungsnetz AG somit [...] Franken (vgl. Tabelle 4 Spalte 9, Zeile «neu») Zinskosten zugesprochen.
- 95 Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Tabelle 3 der Verfügung vom 4. März 2010:

[...]

Tabelle 4 Anrechenbare kalkulatorische Zinskosten für die Tarife 2010 (Tabelle 3 der Verfügung vom 4. März 2010)

4.2.6.2 Kalkulatorische Zinskosten für die Tarife 2011

- 96 Die Verfahrensbeteiligten haben für 2011 neu Zinskosten von insgesamt [...] Franken geltend gemacht. Dieser Wert verändert sich aufgrund der im Gegensatz zur ursprünglichen Verfügung jetzt anerkannten synthetisch bewerteten Anlagen, aufgrund der oben erwähnten Korrektur der Grundstückswerte (vgl. Rz. 63 f.) sowie aufgrund der Korrektur der Abschreibungen im Zugangsjahr (vgl. Rz. 66 ff.).
- 97 Der anwendbare WACC für 2011 beträgt 4.25 Prozent beziehungsweise reduziert 3.25 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV und Weisung 2/2010 der ElCom.

- 98 Die Zinsen betragen für historische Anlagen (älteste Anlagen ab 1. Januar 1999) vor 2004 mit nicht reduziertem Zinssatz [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 5 Spalte 4, Zeile «neu»), auf den synthetischen Restwerten [...] Franken (vgl. Tabelle 5 Spalte 6, Zeile «neu») und für historische Anlagen nach 2004 [...] Franken (vgl. Tabelle 5 Spalte 8, Zeile «neu»). Insgesamt werden der BKW Übertragungsnetz AG somit [...] Franken (vgl. Tabelle 5 Spalte 9, Zeile «neu») Zinskosten zugesprochen.
- 99 Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Tabelle 4 der Verfügung vom 11. November 2010:

[...]

Tabelle 5 Anrechenbare kalkulatorische Zinskosten für die Tarife 2011 (Tabelle 4 der Verfügung vom 11. November 2010)

4.2.7 Kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagevermögen

4.2.7.1 Kalkulatorische Abschreibungen: Tarife 2010

- 100 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ElCom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend abgeschrieben werden.
- 101 Die Verfahrensbeteiligten haben für die Tarife 2010 insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht. Dieser Wert verändert sich aufgrund der im Gegensatz zur ursprünglichen Verfügung jetzt anerkannten synthetisch bewerteten Anlagen, aufgrund der oben erwähnten Korrektur der Grundstückswerte (vgl. Rz. 63 f.) sowie aufgrund der Korrektur der Abschreibungen im Zugangsjahr (vgl. Rz. 66 ff.). Die Korrektur in Spalte 8 bezieht sich auf 20 Anlagen, welche gemäss den Verfahrensbeteiligten im Jahr 2010 fertig abgeschrieben wurden. Da die synthetisch bewerteten Anlagen im Zugangsjahr für das ganze Jahr abzuschreiben waren (vgl. Rz. 71), sind diese Anlagen bereits Ende 2009 fertig abgeschrieben. Anrechenbar sind historische Abschreibungen von [...] Franken (vgl. Tabelle 6 Spalte 5, Zeile «neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. Tabelle 6 Spalte 9 Zeile «neu»). Insgesamt sind für die Tarife 2010 somit [...] Franken Abschreibungen anrechenbar (vgl. Tabelle 6 Spalte 10 Zeile «neu»).

- 102 Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Tabelle 4 der Verfügung vom 4. März 2010:

[...]

Tabelle 6 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für die Tarife 2010 (Tabelle 4 der Verfügung vom 4. März 2010)

4.2.7.2 Kalkulatorische Abschreibungen: Tarife 2011

- 103 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ElCom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend abgeschrieben werden.
- 104 Die Verfahrensbeteiligte hat für die Tarife 2011 insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht. Anrechenbar sind historische Abschreibungen von [...] Franken (vgl. Tabelle 7 Spalte 5 Zeile «neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. Tabelle 7 Spalte 9, Zeile «neu»). Insgesamt sind für die Tarife 2011 somit [...] Franken Abschreibungen anrechenbar (vgl. Tabelle 7 Spalte 10 Zeile «neu»).
- 105 Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Tabelle 5 der Verfügung vom 11. November 2010:

[...]

Tabelle 7 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für die Tarife 2011 (Tabelle 5 der Verfügung vom 11. November 2010)

4.2.8 Anlaufkosten

- 106 Bei den Anlaufkosten werden keine Anpassungen vorgenommen. Die Tabelle 5 der Verfügung der ElCom vom 4. März 2010 sowie die Tabelle 6 der Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 werden in der vorliegenden Verfügung daher nicht abgebildet.

4.2.9 Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen (NUV)

4.2.9.1 Allgemeines

- 107 Aufgrund der geänderten anrechenbaren Anlagewerte und der daraus folgenden Änderungen in der Verzinsung des Anlagevermögens und der Abschreibungen, verändert sich die Basis zur Berechnung des Nettoumlaufvermögens (NUV; Summe aus Betriebskosten, Abschreibungen, Verzinsung des Anlagevermögens und Anlaufkosten). Das anrechenbare NUV entspricht 1/24 dieser Basis des NUV (NUV von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Ziff. 93 und 97) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst.

4.2.9.2 Betriebsnotwendiges NUV 2010

- 108 Für die Tarife 2010 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Tabelle 6 der Verfügung vom 4. März 2010:

[...]

Tabelle 8 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife (Tabelle 6 der Verfügung vom 4. März 2010)

4.2.9.3 Betriebsnotwendiges NUV 2011

- 109 Für die Tarife 2011 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Tabelle 7 der Verfügung vom 11. November 2010:

[...]

Tabelle 9 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife 2011 (Tabelle 7 der Verfügung vom 11. November 2010)

4.3 Berücksichtigung der Deckungsdifferenzen

- 110 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes finden jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Abweichungen zwischen den anrechenbaren (Plan-)Werten des Basisjahres und den tatsächlich anrechenbaren (Ist-)Werten des Tarifjahres werden über die Deckungsdifferenzen ausgeglichen. Im Gegensatz dazu erfolgt die Berechnung der Deckungsdifferenzen für die entsprechenden Tarifjahre auf dem Ist-Prinzip gemäss Weisung 1/2012 der ElCom (vgl. auch die Erläuterungen in der Verfügung vom 12. März 2012, Rz. 158 ff.). Dies bedeutet, dass die anrechenbaren Anlagewerte als Grundlage für die kalkulatorischen Kapitalkosten nicht mehr auf dem Basisjahr berechnet werden, sondern auf dem jeweiligen Tarifjahr. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2013 gestützt (A-2876/2010, E. 5.1).
- 111 Die Ist-Werte der Tarifjahre 2010 und 2011 sind inzwischen bekannt. Grundsätzlich könnten die Deckungsdifferenzen dieser Tarifjahre daher berechnet werden. Die Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2010 wurden im Rahmen der Überprüfung der Tarife 2012 berechnet. Eine allfällige Korrektur der Deckungsdifferenzen 2010 hat daher im Rahmen des zurzeit beim Bundesverwaltungsgericht sistierten Verfahrens A-3000/2012 oder in einer dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts allenfalls folgenden Neuverfügung der Tarife 2012 zu erfolgen. Die Zu- und Abgänge von Anlagen sowie die Differenzen bezüglich der Betriebs- und Anlaufkosten des Jahres 2011 sind aus Gründen der Gleichbehandlung aller (ehemaliger) Übertragungsnetzeigentümer jedoch in einem separaten Verfahren zur Bestimmung der Deckungsdifferenzen 2011 zu definieren. Es wurde diesbezüglich bereits ein entsprechendes Verfahren eröffnet, welches derzeit sistiert ist (vgl. Zwischenverfügung der ElCom vom 13. Mai 2013 [212-00048, alt: 952-13-008]). Die Deckungsdifferenzen 2010 und 2011 sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Neuverfügung.

5 Gesamthaft neu anrechenbare Kapitalkosten

- 112 Insgesamt hat die Verfügungsadressatin der BKW Übertragungsnetz AG aufgrund der vorliegenden Erläuterungen für das Jahr 2010 (ohne Verzinsung, vgl. Rz. 115 ff.) [...] Franken zu erstatten:

[...]

**Tabelle 10 Anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt für die Tarife 2010
(Tabelle 7 der Verfügung vom 4. März 2010)**

- 113 Insgesamt hat die Verfügungsadressatin der BKW Übertragungsnetz AG aufgrund der vorliegenden Erläuterungen für das Jahr 2011 (ohne Verzinsung, vgl. Rz. 115 ff.) [...] Franken zu erstatten:

[...]

**Tabelle 11 Anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt für die Tarife 2011
(Tabelle 8 der Verfügung vom 11. November 2010)**

- 114 Dies entspricht einem total zu erstattenden Betrag (ohne Verzinsung, vgl. Rz. 115 ff.) von [...] Franken ([...] Franken + [...] Franken) für die Tarifjahre 2010 und 2011 (Tabelle 10 Spalte 10 Zeile Differenz + Tabelle 11 Spalte 10 Zeile Differenz).

6 Verzinsung des Differenzbetrags

- 115 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StromVV). In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden (Weisung 1/2012 der ElCom vom 19. Januar 2012). Gemäss der Weisung 1/2012 der ElCom ist die Unterdeckung, welche der BKW Übertragungsnetz AG aus der Streichung der anrechenbaren Kosten in den Verfügungen zu den Tarifen 2010 und 2011 entstanden ist, mit dem WACC zu verzinsen.
- 116 Im Übertragungsnetz deklarierten die Unternehmen ihre Kosten an die Verfügungsadressatin. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre Kosten aus den vereinbarten Entgelten aus den Tarifen. Die ElCom prüfte im Rahmen ihrer Verfügungen vom 4. März 2010 sowie vom 11. November 2010 zu den Tarifen der Netzebene 1 die von der BKW Übertragungsnetz AG an die Verfügungsadressatin eingereichten Kosten und nahm jeweils eine Streichung vor. Diese Streichung führte dazu, dass die BKW Übertragungsnetz AG von der Verfügungsadressatin nicht die Entschädigung aufgrund der deklarierten Kosten erhielt, sondern jene aufgrund der verfügbaren Kosten.
- 117 Die Bundesverwaltungsgerichtsurteile vom 20. Juni 2013 (A-2876/2010) und vom 19. Juni 2014 (A-8624/2010) haben zur Folge, dass sich die anrechenbaren Kosten im Tarifjahr 2012 zugunsten der BKW Übertragungsnetz AG nachträglich erhöhten. Dadurch entsteht für sie je eine Unterdeckung für die Tarifjahre 2010 und 2011. Die BKW Übertragungsnetz AG ist so zu stellen, wie wenn von Anfang an die gestützt auf den höherinstanzlichen Entscheid berechneten Werte gegolten hätten. Ihr muss demnach ein Differenzbetrag von [...] Franken für das Tarifjahr

2010 sowie ein Differenzbetrag von [...] Franken für das Tarifjahr 2011 ausbezahlt werden. Die BKW Übertragungsnetz AG kann damit diese Unterdeckung bei der Verfügungsadressatin nachträglich einfordern. Für die Verzinsung im Tarifjahr 2010 kommt der WACC für das Jahr 2012 und für die Verzinsung im Tarifjahr 2011 der WACC für das Jahr 2013 zur Anwendung. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfügungsadressatin, womit diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten ausgeglichen wird.

- 118 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 1/2012 der ElCom über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren vom 19. Januar 2012 sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr. Als massgeblicher Zinssatz kommt daher der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann.
- 119 Unter der Voraussetzung, dass die Verfügungsadressatin der Gesuchstellerin die Differenzbeträge von [...] Franken für das Tarifjahr 2010 sowie ein Differenzbetrag von [...] Franken für das Tarifjahr 2011 nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2017 bezahlen wird, beträgt die von der Verfügungsadressatin zu leistende Verzinsung [...] Franken (vgl. 0). Falls der Differenzbetrag von der Verfügungsadressatin zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die BKW Übertragungsnetz AG einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 1/2012 bzw. Berechnung in 0 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).
- 120 Die Verfahrensbeteiligte macht in ihrer Stellungnahme geltend, mit ihrer Formulierung nehme die ElCom eine Praxisänderung vor. Bisher sei jeweils die Formulierung «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» verwendet worden. Aus dem Wortlaut «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» ergäbe sich nicht, dass der Differenzbetrag «auf volle Jahre» und «nicht unterjährig» verzinst werde (act. 29, Rz. 6 ff.)
- 121 Vorliegend handelt es sich nicht um eine Praxisänderung der ElCom. Die Verzinsung der Deckungsdifferenzen hatte schon immer über volle Geschäftsjahre zu erfolgen. Dies hat die ElCom in ihrer Weisung 1/2012, mit der Formulierung «eines Geschäftsjahres» (vgl. Rz. 118), sowie mit der konkreten Berechnungsmethodik bei der Verzinsung der Deckungsdifferenzen (vgl. Tabelle 12) eindeutig zum Ausdruck gebracht. In diesem Lichte ist denn auch die Formulierung «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» zu verstehen.
- 122 Wie Tabelle 12 zeigt, wird die Berechnung der Verzinsung jeweils für ganze Jahre vorgenommen. Entspräche die unterjährige Verzinsung der Auffassung der ElCom, so hätte sie die Verzinsung pro rata temporis berechnet. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut in obiger Randziffer 119: Wird die Zahlung noch im Jahr 2017 vorgenommen, ist die Verzinsung gemäss Tabelle 12 geschuldet. Damit ist die Berechnung in Tabelle 12 abschliessend, soweit die Zahlung im Jahr 2017 vorgenommen wird – unabhängig vom genauen Zeitpunkt. Diese Berechnung wurde im Übrigen in nunmehr rund 20 Verfügungen jeweils für volle Jahre vorgenommen. Von einer Praxisänderung kann daher offensichtlich nicht gesprochen werden.

- 123 Eine unterjährige Verzinsung von Differenzbeträgen ist aufgrund des Gesagten somit ausgeschlossen und kann auch nicht aus früheren Verfügungen der ElCom herausgelesen werden. Der neue Zusatz «keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der effektiven Auszahlung vorangehenden Jahres» (vgl. Rz. 119) dient in diesem Sinne lediglich der Klarstellung.
- 124 Die Verfahrensbeteiligte macht in ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2017 zudem geltend, sie gehe davon aus, dass für das vorliegende Verfahren keine Gründe bestehen, um vom Vorgehen abzuweichen, welches kürzlich bei der Teilauszahlung der Enteignungsmehrentschädigung eingeschlagen wurde. Dies bedeute, dass die Auszahlung des von Swissgrid geschuldeten Betrags am ersten Bankentag des Jahres mit voller Verzinsung für die Vorjahre zu erfolgen habe (act. 31).
- 125 Die Verfügungsadressatin entgegnet dazu in ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 2017, das vorliegende Verfahren habe die anrechenbaren Kapitalkosten für die Tarifjahre 2010 und 2011 gestützt auf die regulatorischen Anlagewerte der (ehemaligen) BKW Übertragungsnetz AG zum Gegenstand. Davon zu trennen sei die Festlegung des massgeblichen Werts der Übertragungsnetzanlagen. Die Bewertungsmethode zur Festsetzung des enteignungsrechtlichen Werts der Übertragungsnetzanlagen und die Verzinsung dieser Entschädigung stehe in keinem Zusammenhang mit der Nachdeklaration von Kapitalkosten und der Verzinsung der Nachvergütungen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung. Die Forderung werde grundsätzlich mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Dann sei die Verfügungsadressatin berechtigt, die Entschädigung zu leisten. Zudem hätte die Anordnung der Auszahlung auf den ersten Bankentag des Folgejahres eine Verlängerung der Verzinsung bis zu diesem Zeitpunkt zur Folge. Schliesslich stellt die Verfügungsadressatin ihrerseits den Antrag, die Formulierung «Diese Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig» in das Dispositiv aufzunehmen (act. 35).
- 126 Gegenstand der Verfügung der ElCom vom 20. Oktober 2016 (25-00074) war die Festlegung der Bewertungsmethode für die Entschädigung der Übertragungsnetzanlagen, welche im Rahmen von Artikel 33 Absatz 4 StromVG auf die Verfügungsadressatin übertragen werden mussten. Es handelt sich dabei um eine Enteignungsentschädigung. Vorliegend geht es um eine Deckungsdifferenz, welche sich daraus ergibt, dass sich die anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung aufgrund der ergangenen Gerichtsentscheide nachträglich erhöhen. Solche Deckungsdifferenzen sind gemäss Artikel 19 Absatz 1 StromVV und der Weisung 1/2012 der ElCom über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren vom 19. Januar 2012 zu behandeln. Aus diesen Vorgaben lässt sich nicht ableiten, dass die Auszahlung erst auf den ersten Bankentag des Jahres vorzunehmen ist. Im Gegenteil verpflichtet Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a StromVG die Netzbetreiber zu einem effizienten Betrieb des Netzes. Eine Verzögerung der Zahlung bis zum nächsten Jahr entspricht nicht einem effizienten Netzbetrieb. Der Verfügungsadressatin ist daher in ihrer Argumentation zuzustimmen. Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig.

[...]

Tabelle 12 Verzinsung des Differenzbetrags für die Jahre 2010 und 2011

7 Gebühren für die vorliegende Neuverfügung

- 127 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 128 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Nach Artikel 3 Absatz 2 GebV-En können Gebühren aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden.
- 129 Der Erlass der vorliegenden Verfügung erfolgt, da die Verfahrensbeteiligte mit ihrer Beschwerde gegen die Verfügungen der ElCom vom 4. März 2010 und vom 11. November 2010 durchgedrungen ist. Im vorliegenden Verfahren wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt. Aus diesem Grund werden für die vorliegende Neuverfügung der anrechenbaren Netzkosten 2010 und 2011 keine Gebühren erhoben.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2010 betragen für die BKW Übertragungsnetz AG [...] Franken.
2. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2011 betragen für die BKW Übertragungsnetz AG [...] Franken.
3. Die Swissgrid AG hat der BKW Übertragungsnetz AG die Differenz von [...] Franken zu den mit Verfügung der ElCom vom 4. März 2010 und vom 11. November 2010 festgelegten anrechenbaren Kosten zu bezahlen.
4. Die Swissgrid AG hat der BKW Übertragungsnetz AG eine Verzinsung auf dem Differenzbetrag gemäss Ziffer 3 im Umfang von [...] Franken zu bezahlen, unter der Voraussetzung, dass die Zahlung des Differenzbetrags gemäss Ziffer 3 im Jahr 2017 erfolgen wird. Andernfalls erhöht sich die Verzinsung gemäss Tabelle 12 entsprechend.
5. Die Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 3 und 4 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig.
6. Die Swissgrid AG kann die sich aus den Dispositivziffern 3 und 4 ergebende Unterdeckung in die künftigen Tarife der Netzebene 1 einrechnen.
7. Für die vorliegende Neuverfügung werden keine Gebühren auferlegt.
8. Die Verfügung wird der Swissgrid AG, der BKW Energie AG und der BKW Übertragungsnetz AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 11. April 2017

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Swissgrid AG, CEO-LC-ML, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg
- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25
- BKW Übertragungsnetz AG, c/o Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg
beide vertreten durch Dr. Jürg Borer und David Mamane, Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte,
Löwenstrasse 19, Postfach 1876, 8021 Zürich

Mitzuteilen an:

- Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, Postfach, 9023 St. Gallen

Anhang 1:

Tarifjahr 2010: Tabellen 1, 2, 3, 4, 6, 7

Anhang 2:

Tarifjahr 2011: Tabellen 3, 4, 5, 7, 8

Anhang 3:

Werte der Abbildungen 1 und 2

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Anhang 3:
Werte der Abbildungen 1 und 2

Anlagen- zugang	Fr./m²	Wert Höspke-Index nach Abzug 1.47%	Wert Höspke-Index
1950	2.86	31.43	31.9
1960	0.60	31.43	31.9
1960	1.66	31.43	31.9
1961	5.10	31.43	31.9
1961	20.15	31.43	31.9
1961	7.06	31.43	31.9
1962	0.75	31.43	31.9
1966	8.32	34.09	34.6
1968	10.00	35.08	35.6
1970	4.35	41.88	42.5
1970	9.94	41.88	42.5
1974	7.74	60.30	61.2
1978	5.62	57.94	58.8
1978	36.00	57.94	58.8
1978	30.80	57.94	58.8
1982	2.66	68.68	69.7
1987	16.60	73.70	74.8
1988	44.68	80.10	81.3
1997	2.52	83.16	84.4
1997	5.60	83.16	84.4
